



## STEUERLICHE FÖRDERUNG ENERGETISCHER GEBÄUDESANIERUNGEN

Oder: So beteiligen Sie das Finanzamt an Ihren Sanierungskosten!

Im Rahmen des Klimaschutzprogramms der Bundesregierung fördert das BMF (Bundesministerium der Finanzen) die folgenden Einzelmaßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung:

- Wärmedämmung von Wänden
- Wärmedämmung von Dachflächen
- Wärmedämmung von Geschossdecken
- Erneuerung von Fenstern (auch Dachflächenfenster) Außentüren
- Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage
- Erneuerung der Heizungsanlage
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen.

Für diese Maßnahmen gelten technische Mindestanforderungen, die für eine Förderung erfüllt sein müssen. Diese Anforderungen sind in einer begleitenden Rechtsverordnung („Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung“) festgeschrieben, die auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unter <http://www.gesetze-im-internet.de/esanmv/index.html> einsehbar ist.

Hier sind die Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) des jeweiligen Bauteils aufgeführt.

Bei Flachdächern/Steildächern beträgt der max. zulässige U-Wert  $\leq 0,14 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$

Bei Dachflächenfenstern beträgt der max. zulässige U-Wert  $\leq 1,0 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ . Dieser wird z.B. mit einer 3-fach Verglasung erreicht.

Darüber hinaus werden die energetische Baubegleitung und Fachplanung steuerlich gefördert.

### Wie hoch ist die Förderung?

Bei Einzelmaßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung sind 20% der Aufwendungen (max. 40.000 Euro pro Wohnobjekt), verteilt über drei Jahre, steuerlich abzugsfähig.

Bei der energetischen Baubegleitung und Fachplanung sind abweichend davon 50% der anfallenden Kosten abzugsfähig. Fachlich qualifizierte Energieberater für die Planung und Baubegleitung energetischer Sanierungsvorhaben finden Sie deutschlandweit u.a. unter <http://www.energie-effizienz-experten.de>.

Der Abzug erfolgt von der individuellen Steuerschuld, sodass sie von einer Vielzahl von Wohneigentümer\*innen in Anspruch genommen werden kann.



### Wer profitiert von der Förderung?

Von der steuerlichen Förderung profitieren Bürgerinnen und Bürger, die energetische Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum vornehmen.

Die Wohnung bzw. das Wohngebäude müssen bei Beginn der Maßnahme mindestens 10 Jahre alt sein.

### Wie ist das Verfahren?

Die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung wird als Teil der Einkommensteuererklärung beim Finanzamt geltend gemacht. Eine vorherige Antragstellung ist deshalb nicht erforderlich.

Die Durchführung einer energetischen Sanierungsmaßnahme muss durch eine Bescheinigung des Fachunternehmens oder einen Energieberater (eine Person mit Ausstellungsberechtigung nach § 21 Energieeinsparverordnung) bestätigt werden.

Die Rechtsgrundlagen für die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung finden Sie hier:

- 35c Einkommensteuergesetz
- Verordnung zur Bestimmung von Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden nach § 35c des Einkommensteuergesetzes (Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung – ESanMV)

### Wer kann die Fachunternehmensbescheinigung ausstellen?

Zur Ausstellung der Bescheinigung des Fachunternehmens sind Handwerks-Meisterbetriebe oder Handwerksbetriebe mit einem Inhaber vergleichbarer Qualifikation berechtigt, die im Bereich der Gebäudesanierung tätig sind. Im Einzelnen sind dies Betriebe in den Tätigkeitsbereichen, die eine Eintragung in die Handwerksrolle und daher grundsätzlich einen Meistertitel voraussetzen (zulassungspflichtige Handwerke gemäß § 1 Handwerksordnung).

Da wir diese Voraussetzungen als eingetragener Meisterbetrieb natürlich erfüllen, erhalten Sie die Fachunternehmerbescheinigung von uns.